

**S a t z u n g**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**  
**vom 24.06.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV NW S. 139) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I, S. 3186), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgabe**

- (1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

**§ 2**  
**Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 3**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

**§ 4**  
**Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und das Befördern von Abfällen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Abfallverwertung sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen werden vom Kreis Warendorf wahrgenommen.

## **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.
  2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
  3. Abfälle, die in § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt des Kreises Warendorf) aufgeführt sind,
  4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen und/oder nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können oder dürfen,
- (2) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 verpflichten, diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde nach § 5 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, seine Abfälle entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis Warendorf die Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 7 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Der Ausschluss nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 findet keine Anwendung auf geringe Mengen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde hat im Rahmen der §§ 4 bis 7 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 7 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 10**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 9 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gem. § 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde ausgeschlossen sind,

2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG),
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies gilt nur insoweit, als dies bezüglich des Einsammelns und Beförderns der Stadt Oelde und bezüglich der Endbeseitigung durch Verwerten oder Beseitigen dem Kreis Warendorf nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 11**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, wenn der Anschluss- und bzw. oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf seinem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).  
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Behälter für kompostierbare Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und bzw. oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.  
Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und bzw. oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei nicht zu Wohnzwecken sondern industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken, wenn der Abfallerzeuger und bzw. oder Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und bzw. oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jeweils zum 01. Januar bzw. 1. Juli eines Jahre möglich.  
Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens am 01. Dezember bzw. 01. Juni vorliegen.

## § 12

### Trennung und Bereitstellung des Abfalls

Alle nicht in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Abfälle sind wie folgt voneinander getrennt der Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen:

- a) Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 l - Behälter bzw. 240 l - Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- b) Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beige, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- c) Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 l -, 120 l - oder 240 l - Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 l - Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- d) Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne der Verpackungsverordnung sind in den beim Abfuhrunternehmen erhältlichen „Gelben Sack“ aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- f) Altpapier, Pappe und Kartonagen, ausgenommen stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse, sind in den 240 l - Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 l – Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g) Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- h) Nichtsperriger Elektronikschrott ist bei den einmal monatlich bereitstehenden Sammelmobilen abzugeben.

### § 13 Orte und Termine für die Abgabe von Elektronikschrott, Schadstoffen und Altglas

- (1) Die Stadt Oelde gibt die Annahmeterminale und die Standorte der Annahmestellen für nichtsperrigen Elektronikschrott und Schadstoffe in den Ortsteilen sowie die Standorte der Depotcontainer für Altglas rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.
- (2) Die Stadt Oelde gibt die Annahmeterminale am Wertstoffhof für nichtsperrigen und sperrigen Elektronikschrott im Sinne des § 3 des ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – Elektro- und Elektronikgesetz) in ortsüblicher Weise bekannt.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.

### § 14 Vorhaltung von Abfallbehältern und Abfallsäcken

- (1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:
  - a) ein Behälter zur Erfassung des Restabfalls,
  - b) ein Behälter zur Erfassung des kompostierbaren Abfalls,
  - c) ein Behälter zur Erfassung des Altpapiers,
  - d) ein Sack zur Erfassung von mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichneten Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall.
 Ausnahmen von diesen Vorgaben regelt die Stadtverwaltung.
- (2) Für die Entsorgung des Restabfalls kann zwischen den in § 12 Buchst. c) aufgeführten Restabfallbehältern frei gewählt werden. Als Mindestvolumen für Grundstücke mit privaten Haushalten sind jedoch 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung des Volumens wird ein 14-tägiger Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,	je 3 Beschäftigte	1

selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 14 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 14 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 14 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Ein Umtausch oder eine Abholung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.
- Die Abfallbehälter sind vor dem Umtausch oder der Abholung vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten zu reinigen.
- Eine Bereitstellung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so können auf Veranlassung der Stadt Oelde durch den von ihr beauftragten Unternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt werden. Der Anschlusspflichtige ist vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt Oelde anzuhören.
- (8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters und

eines Altpapierbehälters auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung eines Behälters für kompostierbaren Abfall kann auf schriftlichen Antrag nur für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden.

## **§ 15**

### **Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 17) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Die 1.100 l - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

- (2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

## **§ 16**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen berechtigten Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihm verbrannt werden.
- (4) In Abfallbehälter und bzw. oder Abfallsäcke dürfen nicht eingefüllt werden:
- a) Sperrige Gegenstände,
  - b) brennende, glühende oder heiße Gegenstände,
  - c) Schnee und Eis,
  - d) sonstige Gegenstände, die Abfallbehälter oder Abfallentsorgungsfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
- (5) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.

- (6) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die an den Abfallbehältern oder dem Entsorgungsfahrzeug durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einfüllen nicht zugelassener Gegenstände in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 17**

### **Entleerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Abfallsäcke**

1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
2. Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.
3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit grauem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 - l - Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
5. Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.
6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
7. Der „Gelbe Sack“ aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

## **§ 18**

### **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde hat im Rahmen der §§ 4 bis 7 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:
  - a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
  - c) Baum- und Strauchschnittgut, - ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk -,
  - d) Kühl- und Klimageräte,
  - e) Heizradiatoren,
  - f) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nicht-sperrigen Gegenständen gefüllt sind.

- (3) Sperrige Abfälle werden mindestens viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach metallischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

- (4) Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 19 Sperrige Sonderabfälle**

- (1) Aus Haushaltungen stammende Kühl- und Klimageräte sowie Heizradiatoren werden gesondert entsorgt.
- (2) Kühl- und Klimageräte sind bei dem von der Stadt Oelde bestimmten Zwischenlager abzugeben. Auf Antrag werden diese Geräte durch das von der Stadt Oelde bestimmte Unternehmen zu dem mit diesem vereinbarten Zeitpunkt gegen ein Entgelt abgeholt.
- (3) Heizradiatoren sind zu den von der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen bei den Schadstoffsammelfahrzeugen abzugeben.

### **§ 20 Sperriges Baum- und Strauchschnittgut**

- (1) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.
- (2) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (3) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

## **§ 21 Meldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen unter Angabe der Arten und der voraussichtlichen Menge sowie jede wesentliche Veränderung diesbezüglich umgehend anzumelden.
- (2) Geht das Eigentum an einem Grundstück auf eine andere Person über, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich von dem Eigentumsübergang zu benachrichtigen.

## **§ 22 Auskunftspflicht, Prüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, der Stadt Oelde über die Meldepflicht nach § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Oelde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist der Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Oelde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 23 Störungen in den Abfallentsorgung**

Treten bei der Abfallentsorgung Störungen wie Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen auf, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, so besteht gegenüber der Stadt Oelde kein Anspruch auf Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühr oder auf Schadensersatz.

**§ 24**  
**Durchsuchen von Abfall**

- (1) Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, in dem zu entsorgenden Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (2) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Entsorgung bereitstehende Abfälle aus Abfallbehältern und Abfallsäcken zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 24 a**  
**Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall von Abfall**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

**§ 25**  
**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Oelde werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde“ erhoben.

**§ 26**  
**Ersatz von Mehrkosten bei Ordnungswidrigkeiten**

Wer

- a) in die in § 12 bestimmten Abfallbehälter oder Abfallsäcke Gegenstände einfüllt, die nach § 5 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde ausgeschlossen sind,
- b) entgegen § 12 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, Säcke oder Depotcontainer mit anderen Abfällen füllt,

hat der Stadt Oelde die hierdurch verursachten Mehrkosten für die erforderliche Sonderentsorgung zu erstatten.

**§ 27**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 5 ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  2. entgegen § 9 Abs. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
  3. entgegen § 12 andere als die von der Stadt Oelde bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer zum Einfüllen von Abfällen benutzt,
  4. entgegen § 12 in für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer andere Abfälle einfüllt,
  5. entgegen § 21 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
  6. entgegen § 24 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstehende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr oder von 12.30 Uhr - 14.30 Uhr benutzt.
  8. entgegen § 15 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 28** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 1995, außer Kraft.